

# Extra-Blatt

zu Nr. 15 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Landratsamt. — Druck: Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, 17. April 1925

Nr. 126. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 6. d. Mts. — Extrablatt zu Kreisblatt Nr. 13 — bringe ich im nachstehenden Verzeichnis die Einteilung der Stimmbezirke der ländlichen Ortschaften des Kreises, die Namen der Abstimmungsvorsteher sowie deren Stellvertreter und die Bezeichnung der Abstimmungsräume zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, alsbald, spätestens aber drei Tage vor dem Abstimmungstermin, also spätestens am 23. April 1925, nach Maßgabe dieses Verzeichnisses die Abgrenzung der Stimmbezirke, zu dem die betreffende Ortschaft gehört, die Lage des Abstimmungsraumes und Tag und Stunde der Abstimmung, die am 26. April 1925, um 10 Uhr vormittags beginnt und nachmittags um 5 Uhr geschlossen wird, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ich bemerke hierbei, daß ich von dem mir nach § 112 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 zustehenden Recht Gebrauch gemacht und die Wahlzeit abgekürzt habe.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich weiterhin, ortsüblich bekannt zu machen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Wahlvorschläge enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Anwärter bezeichnet, dem er seine Stimme geben will, daß der Stimmberechtigte, der keinem vorgeschlagenen Anwärter seine Stimme geben will, den Namen der Person, der er seine Stimme geben will, auf den amtlichen Stimmzettel, in das hierzu frei gelassene Feld schreibt und daß Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ungültig sind.

Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanhanges. Eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben.

Eine weitere Abschrift der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl, am Eingang des Wahlhauses anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Stimmlisten, gehörig bescheinigt, den Abstimmungsvorstehern zu übersenden. Dabei ist zu beachten, daß die Zahl der in der Liste enthaltenen Stimmberechtigten in der Bescheinigung nachzutragen ist.

Die Herren Abstimmungsvorsteher ermächtige ich, alle nicht rechtzeitig eingehenden Stimmlisten kostenpflichtig abholen zu lassen.

Ich bemerke ferner, daß die Abgabe der Stimmzettel in mit amtlichem Stempel versehenen Wahlzettelumschlägen erfolgen muß. Die Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge durch die Stimmberechtigten hat an einem oder mehreren Tischen mit Schutzvorrichtungen zu geschehen, damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann.

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Bereitstellung solcher Schutzvorrichtungen haben die Gemeindevorsteher der Abstimmungsorte zu sorgen.

Die notwendigen Abstimmungsdruckfachen, insbesondere auch die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werde ich den Herren Abstimmungsvorstehern rechtzeitig zusenden.

Um die vorgeschriebene Zusammensetzung des Abstimmungsvorstandes zu sichern, ersuche ich schon jetzt die Herren Abstimmungsvorsteher, tunlichst bald die Beisitzer und den Schriftführer zu bestimmen und die hierzu in Aussicht genommenen Personen zu benachrichtigen. Nach § 35 der Reichsstimmordnung sind drei bis sechs Beisitzer aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien und ein Schriftführer zu berufen. Der Schriftführer braucht nicht im Stimmbezirk zu wohnen, er muß aber, wenn auch in einem anderen Stimmbezirk, stimmberechtigt sein.

Infolge Vermehrung der Stimmbezirke können Stimmurnen nicht geliefert werden. Diese Urnen haben die Herren Abstimmungsvorsteher rechtzeitig zu beschaffen. Nach § 42 der Reichsstimmordnung sind die Urnen rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 Zentimeter, und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen muß. Im Deckel hat die Stimmurne einen bis zu 2 Zentimeter breiten Spalt.

Gumbinnen, den 15. April 1925.

Der Landrat.